

## **Erfahrungen mit der einheitlichen und autonomen Anwendung des UN-Kaufrechts durch internationale Schiedsgerichte\***

*Burghard Piltz*

### **A. Schiedsgerichte im Vergleich zu staatlichen Gerichten**

Die Aufteilung der Beiträge zum UN-Kaufrecht nach Anwendungserfahrungen bei vertragsstaatlichen Gerichten einerseits und Anwendungserfahrungen bei internationalen Schiedsgerichten andererseits wirft die Frage auf, welche Umstände bei der Anwendung des UN-Kaufrechts für diese Differenzierung angeführt werden können, denn schließlich sind beide Institutionen dazu bestimmt, Recht zu sprechen. Das Adjektiv „international“ verstehe ich in dem vorliegenden Zusammenhang ebenso wie bei dem Terminus „Internationales Privatrecht“ nicht als Herkunfts- oder Ursprungsbezeichnung, sondern als Umschreibung des Gegenstandes und des Anwendungsfeldes. Internationale Schiedsgerichte in diesem Sinne sind daher nicht unbedingt Schiedsgerichte, die auf einer internationalen Grundlage beruhen, sondern alle Schiedsgerichte, die sich mit internationalen, das heißt grenzüberschreitenden Rechtsfragen befassen. Folglich zählen dazu auch Organisationen wie zum Beispiel die *Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.* (DIS) oder das Schiedsgericht der Ungarischen Handelskammer, die ungeachtet ihrer internationalen Tätigkeit aufgrund ihrer Organisation und Bezeichnung einen Bezug zu einem bestimmten Staat ausweisen und nicht nationenneutrale Internationalität herausstellen.

---

\* Erschienen in *Uwe Blaurock/Felix Maultzsch* (Hrsg.), *Einheitliches Kaufrecht und Vereinheitlichung der Rechtsanwendung*, Baden-Baden: Nomos (2017), S. 95–113.

Richter an einem deutschen Gericht kann nur sein, wer deutscher Staatsangehöriger ist und eine juristische Staatsprüfung abgelegt hat, § 9 DRiG. Entsprechendes gilt ganz überwiegend für die Richterschaft in anderen Ländern.<sup>1</sup> Ungeachtet ausländischer Studienaufenthalte einzelner Richter folgt daraus, dass die Rechtsfindung auch eines internationalen Falles bei einem [95 ◀▶ 96] staatlichen Gericht im Grunde national eingetopft ist und aus einer nationalen Positionierung erfolgt, die in unterschiedlichem Umfang das Ergebnis vorprägen kann. Die Rechtsprechung der staatlichen Gerichte der Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts zu der angemessenen Rügefrist des Art. 39 Abs. 1 CISG vermittelt hierfür hinreichende Belege.<sup>2</sup>

Ganz anders werden demgegenüber mit internationalen Sachverhalten befasste Schiedsgerichte besetzt. Überwiegend kann jede Partei einen Schiedsrichter benennen. Dies führt dazu, dass die Parteien gewöhnlich Personen aus ihrem Umfeld, häufig Staatsangehörige des Staates berufen, in dem sie niedergelassen sind. Wenn als Konsequenz dieser Benennungen die parteibenannten Schiedsrichter unterschiedlicher Nationalität sind, entscheiden sie sich oder die dafür vorgesehene Organisation bei der Berufung des Vorsitzenden meist für Personen mit einer dritten Nationalität. Art. 13 der ICC-Rules sieht zum Beispiel generell die Nationalität als eines der Kriterien für die Auswahl von Schiedsrichtern vor. Art. 13 der SCC-Rules (Stockholm Chamber of Commerce) formuliert ausdrücklich, dass der Einzelschiedsrichter oder der Vorsitzende eines Mehrpersonenschiedsgerichts eine andere Nationalität haben soll als die Parteien.

Bei einem internationalen Schiedsgericht ist daher im Gegensatz zum staatlichen Gericht überwiegend auch die Richterbank mit verschiedenen Nationalitäten besetzt. Die bei einem staatlichen Gericht nicht vermeidbare nationale Positionierung ist bei einem internationalen Schiedsgericht in der Regel nicht gegeben, zumindest aber weitgehend vermeidbar. Daraus folgt, dass nicht – wie bei den staatlichen Gerichten – nur eine nationale, sondern mehrere nationale Vorprägungen sich auf die Verfahrensgestaltung, die Rechtsfindung und das Ergebnis der richterlichen Tätigkeit auswirken können. Aus der Perspektive des UN-Kaufrechts be-

---

<sup>1</sup> Vgl. zu Österreich <https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/8ab4a8a422985de30122a92cfab56386.de.html> und zu weiteren europäischen Ländern <http://www.europaeische-juristenausbildung.de/Default.htm>.

<sup>2</sup> *Janssen*, Die Untersuchungs- und Rügepflichten im deutschen, niederländischen und internationalen Kaufrecht, 2001; *Klaedtke*, Die Mängelrügefrist im UN-Kaufrecht, 2003; CISG Advisory Council Opinion No. 2, IHR 2004, S. 163 ff.

trachtet, das in Art. 7 CISG ausdrücklich die Berücksichtigung seines internationalen Charakters und die Notwendigkeit einer international einheitlichen Anwendung vorschreibt, muss diese Ausgangssituation nicht nachteilig sein. [96 ◀▶ 97]

## **B. Anwendung des UN-Kaufrechts durch internationale Schiedsgerichte**

### **I. Räumlich-persönliche Anwendung des UN-Kaufrechts**

Die Vertragsstaaten, das sind die derzeit 85 Staaten, die das UN-Kaufrecht für ihren Hoheitsbereich verbindlich erklärt haben, sind mit seiner Ratifikation<sup>3</sup> die völkerrechtliche Verpflichtung eingegangen, das UN-Kaufrecht in seinem Anwendungs- und Geltungsbereich einzusetzen. Nach Art. 1 Abs. 1 CISG gilt das UN-Kaufrecht in räumlich-persönlicher Hinsicht, wenn bei einem internationalen Warenkaufvertrag entweder beide Parteien in Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts niedergelassen sind oder das Kollisionsrecht in die Rechtsordnung eines Vertragsstaats führt. Hierbei geht es – anders als bei dem Internationalitätserfordernis der Niederlassungen in verschiedenen Staaten – nicht lediglich um einen lokalen Bezug. Jeder Staat entscheidet vielmehr autonom, ob er das UN-Kaufrecht ratifiziert und Vertragsstaat wird, ob und in welchem Umfang er von den Vorbehaltsmöglichkeiten der Art. 92 ff. CISG Gebrauch macht und welches Kollisionsrecht er im Zusammenhang mit Art. 1 Abs. 1 Buchst. b CISG einsetzt. Der Vertragsstaatkontakt in Art. 1 Abs. 1 CISG ist daher der Bezug zu einer bestimmten staatlichen Rechtsordnung. Rechtsanwender, für die eine solche Rechtsordnung verpflichtend ist, insbesondere die Richter der staatlichen Gerichte der Vertragsstaaten haben das UN-Kaufrecht anzuwenden, ohne dass eine Partei sich darauf berufen müsste.<sup>4</sup>

Art. 45 Abs. 3 und 61 Abs. 3 CISG erwähnen neben staatlichen auch Schiedsgerichte. Das UN-Kaufrecht verpflichtet Schiedsgerichte aber nicht zu seiner Anwendung.<sup>5</sup> Das UN-Kaufrecht geht davon aus, dass es von Schiedsgerichten angewandt wird, äußert sich aber nicht zu den Voraussetzungen der Anwendung durch Schiedsrichter und wirft damit die Frage auf, unter welchen Bedingungen Schiedsgerichte nach dem UN-Kaufrecht Recht zu sprechen haben.

---

<sup>3</sup> Der Begriff "*Ratifikation*" wird hier stellvertretend für alle Verfahren gebraucht, die in den einzelnen Staaten zur Umsetzung völkerrechtlicher Verträge vorgesehen sind.

<sup>4</sup> AA Supreme Court of Western Australia Urt. v. 23.6.2010, CISG-online Nr. 2133.

<sup>5</sup> CISG Advisory Council Opinion No. 16, IHR 2015, S. 116 ff. (127).

Nicht näher eingegangen wird auf schiedsgerichtliche Entscheidungen, in denen das UN-Kaufrecht nicht als maßgebliche normative Grundlage [97 ◀▶ 98] eingesetzt, sondern herangezogen wurde, um für das Verfahren erhebliche Grundsätze des internationalen Handelsrechts oder der „*lex mercatoria*“ zu konkretisieren.<sup>6</sup>

## II. Rechtliche Bindung der Schiedsgerichte

Anders als staatliche Gerichte sind internationale Schiedsgerichte im Prinzip nicht in gleicher Weise in ein staatliches Recht eingebunden. Soweit ein nationales Recht für internationale Sachverhalte die Vereinbarung eines Schiedsgerichts zulässt, wird in der Regel zugleich die Bindung an weite Teile des staatlich vorgegebenen Rechts gelockert. Dieser Zusammenhang kommt besonders augenfällig im brasilianischen Recht zum Ausdruck. Grundsätzlich gestattet das brasilianische IPR den Parteien nicht, das für ihre schuldrechtlichen Verträge maßgebliche Recht zu wählen, sondern sieht stattdessen eine objektive Anknüpfung an das Recht des Vertragsabschlussortes vor. Vereinbaren die Parteien jedoch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes, eröffnet das brasilianische Schiedsgesetz den Parteien die Möglichkeit, nun entgegen dem brasilianischen IPR auch das materielle Recht wählen zu dürfen,<sup>7</sup> nach dem das Schiedsgericht ihren Vertrag beurteilen soll. Als weiterer Beleg für die Lockerung der Bindung an eine staatliche Rechtsordnung mag ein Hinweis auf § 184 GVG dienen. Danach ist die Gerichtssprache vor staatlichen Gerichten in Deutschland grundsätzlich deutsch. Anders als staatliche Gerichte sind internationale Schiedsgerichte, die in Deutschland tagen, auch bei Fehlen jeglicher Absprachen der Parteien nicht an diese Bestimmung gebunden.<sup>8</sup>

Die Lockerung der Bindung an eine Rechtsordnung besteht aber nicht unbegrenzt. Rechtsprechung ist grundsätzlich eine staatliche Aufgabe, vgl. Art. 92 GG. In gewissen Grenzen kann die Befugnis, Recht zu sprechen, [98 ◀▶ 99] nicht-staatlichen Einrichtungen überlassen werden.<sup>9</sup> Mangels völkerrechtlich verpflichtender Vorgaben entscheidet letztlich jeder Staat

---

<sup>6</sup> Näher dazu *Lew/Mistelis/Kröll*, Comparative International Commercial Arbitration, 2001, Rn. 18-55; *Silbermann/Ferrari*, in: Ferrari/Kröll, Conflict of Laws in International Arbitration, 2011, S. 257 ff. (303, 322); *Knetsch*, Das UN-Kaufrecht in der Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit, 2011, S. 58 ff.; ICC Arbitration Case No. 5713, CISG-online Nr. 3.

<sup>7</sup> Art 2 Abs. 1 des brasilianischen Schiedsgesetzes; vgl. *Sester/Benevenuto*, RIW 2010, S. 680 (682).

<sup>8</sup> *Schütze*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 2016, Rn. 492.

<sup>9</sup> Näher dazu *Schütze*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 2016, Rn. 7 f.

selbst, in welchem Umfang er private Schiedsgerichtsbarkeit zulässt.<sup>10</sup> Ungeachtet der Autonomie, die einem Schiedsgericht damit in gewissem Umfang eingeräumt wird, bleibt der Staat immer zu einer Grenz- und Missbrauchsprüfung aufgerufen.<sup>11</sup> Anknüpfungspunkt für das Eingreifen dieser Rückkoppelung an eine staatliche Rechtsordnung ist nach § 1025 ZPO wie auch im internationalen Vergleich überwiegend der formelle Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens.<sup>12</sup> Liegt der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens in Deutschland, gelten die §§ 1025 ff. ZPO. Andernfalls erfolgt eine - sehr eingeschränkte - Prüfung durch deutsche staatliche Gerichte in der Regel allenfalls, wenn ein Schiedsspruch in Deutschland anerkannt und vollstreckt werden soll, §§ 1060 f. ZPO.

Obwohl mit der Vereinbarung eines Schiedsgerichtes die Bindung an Teile des staatlichen Rechts gelockert wird, wird aber auch von Schiedsrichtern grundsätzlich erwartet, Recht zu sprechen. Eine Entscheidung nach Billigkeit (*ex aequo et bono*) ist in aller Regel nur möglich, wenn die Schiedsrichter ausdrücklich dazu ermächtigt worden sind, vgl. Art. 21 Abs. 3 ICC-SchO, Art. 23 Abs. 3 DIS-SchO, § 1051 Abs. 3 ZPO.<sup>13</sup> Gleichwohl verpflichtet die Ratifikation des UN-Kaufrechts durch die Vertragsstaaten nicht gleichsam automatisch wie die staatlichen Gerichte so auch die Schiedsgerichte, die einen bestimmten Bezug zu einem Vertragsstaat haben, nun das UN-Kaufrecht anzuwenden.<sup>14</sup> Jedenfalls ist anlässlich der Neufassung der §§ 1025 ff. ZPO im Jahre 1997 weder unmittelbar noch [99 ◀▶ 100] auch nur mittelbar eine Aussage in diesem Sinn getroffen worden, obwohl das UN-Kaufrecht damals bereits 7 Jahre geltendes Recht in Deutschland war. Das von den Schiedsgerichten anzuwendende Recht wird vielmehr nach eigenen Kriterien bestimmt.<sup>15</sup>

### III. Administrierte Schiedsgerichte

---

<sup>10</sup> Beispiel: Während nach § 1029 ZPO jeder vermögensrechtliche Anspruch schiedsfähig ist, gestatten Art. 1, 737 des argentinischen Código Procesal Civil y Comercial de la Nación nur internationale vermögensrechtliche Angelegenheiten, die vergleichsfähig sind, durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Anders als im deutschen Recht versperrt zudem die ausschließliche Zuständigkeit eines argentinischen staatlichen Gerichts den Zugang zur Schiedsgerichtsbarkeit.

<sup>11</sup> *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 10. Aufl. 2009, Art. 20 Rn. 93.

<sup>12</sup> Kritisch *Brekoulakis*, in: Ferrari/Kröll, Conflict of Laws in International Arbitration, 2011, S. 117 ff.

<sup>13</sup> Art. 766 des argentinischen Código Procesal Civil y Comercial de la Nación sieht demgegenüber vorbehaltlich anderer Absprachen als Regelfall eine Entscheidung nach Billigkeit vor.

<sup>14</sup> Ebenso *Kröll*, in: Schwenger/Atamer/Butler (eds.), Current Issues in the CISG and Arbitration, 2014, S. 59 ff. (65).

<sup>15</sup> *Janssen/Spilker*, Contratto e impresa / Europa 2015, S. 44 ff. (53).

Mit der Einigung auf eines der administrierten Schiedsgerichte vereinbaren die Parteien die Verbindlichkeit der für dieses Schiedsgericht geltenden Schiedsordnung. Diese Schiedsordnungen sehen gewöhnlich vor, welches Recht ein nach ihnen konstituiertes Schiedsgericht anzuwenden hat.

### **1. ICC-Schiedsordnung**

Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 ICC-SchO<sup>16</sup> können die Parteien die von dem Schiedsgericht anzuwendenden Rechtsregeln frei vereinbaren. Es ist folgerichtig grundsätzlich anerkannt, dass die Parteien eines ICC-Verfahrens auch das UN-Kaufrecht als die für ihren Rechtsstreit maßgeblichen Rechtsregeln wählen können.<sup>17</sup> Allerdings scheint noch nicht das Für und Wider erörternd entschieden worden zu sein, ob die Wahl des UN-Kaufrechts auch möglich ist, wenn die Bezüge zu einem Vertragsstaat im Sinne des Art. 1 Abs. 1 CISG<sup>18</sup> nicht vorliegen.

Die Revision 2012 der ICC-SchO hat mit der Bezeichnung des Gegenstandes der Rechtswahl als „*rules of law*“ anstelle von „*the law*“ in der bis dahin geltenden Fassung von 1988 die Lösung aus staatlichem Recht unterstreichen und bewusst herausstellen wollen, dass die Parteien auch nicht- **[100 ◀▶ 101]** staatliche Rechtsregeln<sup>19</sup> wie die *UNIDROIT Principles* oder *lex mercatoria* wählen können.<sup>20</sup> Weil Art. 1 Abs. 1 CISG mit dem räumlich-persönlichen Vertragsstaat-Bezug gerade an eine staatliche Rechtsordnung anknüpft,<sup>21</sup> andererseits mit der Vereinbarung eines Schiedsgerichtes die Bindung an staatlich vorgegebenes Recht gelockert wird<sup>22</sup> und mit der Revision der ICC-SchO die wählbaren Rechtsregeln auf nicht-staatliches Recht erweitert wurden, kommt es in ICC-Verfahren für die Wahl des UN-Kaufrechts auf die

---

<sup>16</sup> Die seit dem 1. März 2017 geltenden Arbitration Rules 2017 der ICC haben den Art. 21 Abs. 1 unverändert fortgeführt.

<sup>17</sup> *Schmidt-Ahrens*, in: Nedden/Herzberg, ICC-SchO, DIS-SchO, Praxiskommentar zu den Schiedsgerichtsordnungen, 2014, Art. 21 ICC-SchO Rn. 20.

<sup>18</sup> Entweder beide Parteien in Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts niedergelassen, Art. 1 Abs. 1 Buchst. a CISG, oder das Kollisionsrecht führt in die Rechtsordnung eines Vertragsstaats, Art. 1 Abs. 1 Buchst. b CISG.

<sup>19</sup> *Lew/Mistelis/Kröll*, Comparative International Commercial Arbitration, 2001, Rn. 18-44.

<sup>20</sup> *Webster/Bühler*, Handbook of ICC Arbitration, 2014, Rn. 21-3; *Schütze*, Institutional Arbitration, 2013, ICC-Rules Rn. 419; kritisch *Silbermann/Ferrari*, in: Ferrari/Kröll, Conflict of Laws in International Arbitration, 2011, S. 257 ff. (271 ff.).

<sup>21</sup> Siehe oben zu II-1.

<sup>22</sup> Siehe oben zu II-2.

Bezüge zu einem Vertragsstaat im Sinne des Art. 1 Abs. 1 CISG<sup>23</sup> nicht an.<sup>24</sup> Gleiches gilt für die von einzelnen Vertragsstaaten erklärten Vorbehalte.<sup>25</sup> Die Parteien können das UN-Kaufrecht daher auch für Gestaltungen wählen, die keine Kontakte gerade zu einem Vertragsstaat aufweisen oder in denen ein staatliches Gericht das UN-Kaufrecht aufgrund beachtlicher Vorbehalte nicht anwenden würde.<sup>26</sup> Diesem Ergebnis stehen weder zwingende Vorschriften der ZPO noch – soweit ersichtlich – anderer, auf dem UNCITRAL-Modellgesetz<sup>27</sup> basierender Schiedsgesetze entgegen.

Treffen die Parteien keine Vereinbarung über das anzuwendende Recht, wendet das Schiedsgericht nach Art. 21 Abs. 1 Satz 2 ICC-SchO die „*Rechtsregeln an, die es für geeignet erachtet.*“ Das Schiedsgericht ist ebenso wie die Parteien nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 ICC-SchO nicht auf die Anwendung einer staatlichen Rechtsordnung reduziert, sondern kann daher **[101 ◀▶ 102]** auch das UN-Kaufrecht als maßgebliche Rechtsordnung bestimmen<sup>28</sup> selbst wenn die Bezüge zu einem Vertragsstaat im Sinne des Art. 1 Abs. 1 CISG<sup>29</sup> in dem zu beurteilenden Sachverhalt nicht gegeben sind.<sup>30</sup> Entgegenstehendes zwingendes Schiedsrecht ist nicht ersichtlich, zumal die ICC-SchO für die Schiedsrichter ohnehin einen weitreichenden Entscheidungsspielraum vorsieht.<sup>31</sup>

In der Praxis der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit wurde das UN-Kaufrecht recht häufig angewandt, ganz überwiegend allerdings als Teil des auf den Vertrag anwendbaren nationalen Rechts<sup>32</sup> oder weil die Parteien ihre Niederlassung in Vertragsstaaten im Sinne des Art. 1 Abs.

---

<sup>23</sup> Siehe oben Fn. 18.

<sup>24</sup> Im Ergebnis ebenso *Huber*, Die Anwendung des UN-Kaufrechts durch Schiedsgerichte, in: Festschrift für Bernd von Hoffmann, 2011/12, S. 815 ff. (822); *Lohmann*, Parteiautonomie und UN-Kaufrecht, 2005, S. 76 bereits zu der Fassung der ICC-SchO von 1988.

<sup>25</sup> Der Verfasser weiß von einem SCC-Schiedsspruch (Stockholm Chamber of Commerce), in dem mit dem Begriff „*rules of international commercial law*“ argumentierend die Nichtberücksichtigung des von einem der betroffenen Vertragsstaaten erklärten Vorbehalts begründet wurde.

<sup>26</sup> *Kröll*, in: Schwenzler/Atamer/Butler (eds.), *Current Issues in the CISG and Arbitration*, 2014, S. 59 ff. (68).

<sup>27</sup> [http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral\\_texts/arbitration/1985Model\\_arbitration.html](http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/1985Model_arbitration.html)

<sup>28</sup> *Schmidt-Ahrens*, in: Nedden/Herzberg, ICC-SchO, DIS-SchO, Praxiskommentar zu den Schiedsgerichtsordnungen, 2014, Art. 21 ICC-SchO Rn. 36.

<sup>29</sup> Siehe oben Fn. 18.

<sup>30</sup> *Huber*, Die Anwendung des UN-Kaufrechts durch Schiedsgerichte, in: Festschrift für Bernd von Hoffmann, 2011/12, S. 815 ff. (822); *Kröll*, in: Schwenzler/Atamer/Butler (eds.), *Current Issues in the CISG and Arbitration*, 2014, S. 59 ff. (69).

<sup>31</sup> *Schmidt-Ahrens*, in: Nedden/Herzberg, ICC-SchO, DIS-SchO, Praxiskommentar zu den Schiedsgerichtsordnungen, 2014, Art. 21 ICC-SchO Rn. 35.

<sup>32</sup> *Webster/Bühler*, *Handbook of ICC Arbitration*, 2014, Rn. 21-41 und Rn. 21-44; *Janssen/Spilker*, *Contratto e impresa / Europa* 2015, S. 44 ff. (54); *Ferrari*, in: Anderson/Henschel, *A Tribute to Joseph M. Lookofsky*, 2015, S. 55 ff. (56 f.). Aus der Rechtsprechung vgl. etwa ICC Arbitration Case No. 13133, CISG-online Nr. 2602; ICC Arbitration Case No. 10274, CISG-online Nr. 1159; ICC Arbitration Case No. 7844, CISG-online Nr. 567; ICC Arbitration Case

1 Buchst. a CISG hatten.<sup>33</sup> Jedenfalls ist kein Schiedsspruch der ICC ersichtlich, der sich mit der Anwendung des UN-Kaufrechts ohne Vorliegen der räumlich-persönlichen Anwendungsvoraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 CISG<sup>34</sup> argumentativ auseinandergesetzt hätte.

## 2. DIS-Schiedsordnung

Nach Art. 23.1 DIS-SchO hat das Schiedsgericht die von den Parteien bestimmten „*Rechtsvorschriften*“ anzuwenden. Die Parteien können danach [102 ◀▶ 103] das UN-Kaufrecht als maßgebliches Recht bestimmen.<sup>35</sup> Da der Begriff „*Rechtsvorschriften*“ auch nicht-staatliches Recht einschließt,<sup>36</sup> können die Parteien aus den gleichen Überlegungen wie zu Art. 21 Abs. 1 Satz 1 ICC-SchO ausgeführt<sup>37</sup> das UN-Kaufrecht wählen, ohne dass Bezüge zu einem Vertragsstaat im Sinne des Art. 1 Abs. 1 CISG<sup>38</sup> vorliegen müssen. Zusätzlich unterfüttert wird dieses Ergebnis durch die nach Art. 3 der *Haager Principles on Choice of Law in International Commercial Contracts* wählbaren „*rules of law*“, die ebenfalls die Wahl des UN-Kaufrechts gestatten, ohne dass dessen Anwendungsvoraussetzungen gegeben sein müssen.<sup>39</sup> Entgegenstehendes zwingendes Schiedsrecht ist nicht ersichtlich.

Soweit die Parteien keine Bestimmung des anzuwendenden Rechts vornehmen, wendet das Schiedsgericht das „*Recht des Staates*“ an, zu dem der Verfahrensgegenstand die engsten Verbindungen aufweist, Art. 23.2 DIS-SchO. Anders als nach Art. 21 Abs. 1 Satz 2 ICC-SchO beschränkt Art. 23.2 DIS-SchO das Schiedsgericht auf die Wahl einer staatlichen Rechtsordnung.<sup>40</sup> Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist danach unproblematisch, wenn es Teil dieser

---

No. 7660, CISG-online Nr. 129; ICC Arbitration Case No. 7645, CISG-online Nr. 844; ICC Arbitration Case No. 7565, CISG-online Nr. 566; ICC Arbitration Case No. 6653, CISG-online Nr. 71.

<sup>33</sup> *Janssen/Spilker*, *Contratto e impresa / Europa* 2015, S. 44 ff. (55); *Ferrari*, in: Anderson/Henschel, *A Tribute to Joseph M. Lookofsky*, 2015, S. 55 ff. (63); ICC Arbitration Case No. 9771, *Yearbook Commercial Arbitration* 2004, S. 46 ff.

<sup>34</sup> Siehe oben Fn. 18.

<sup>35</sup> *Schmidt-Ahrens*, in: Nedden/Herzberg, *ICC-SchO, DIS-SchO, Praxiskommentar zu den Schiedsgerichtsordnungen*, 2014, Art. 23 DIS-SchO Rn. 19.

<sup>36</sup> *Schmidt-Ahrens*, in: Nedden/Herzberg, *ICC-SchO, DIS-SchO, Praxiskommentar zu den Schiedsgerichtsordnungen*, 2014, Art. 23 DIS-SchO Rn. 19.

<sup>37</sup> Siehe oben zu II-3-a.

<sup>38</sup> Siehe oben Fn. 18.

<sup>39</sup> *Martiny*, *RabelsZ* 2015, S. 624 ff. (638).

<sup>40</sup> *Schmidt-Ahrens*, in: Nedden/Herzberg, *ICC-SchO, DIS-SchO, Praxiskommentar zu den Schiedsgerichtsordnungen*, 2014, Art. 23 DIS-SchO Rn. 34; *Schütze*, *Institutional Arbitration*, 2013, *DIS Rules* Rn. 196.

staatlichen Rechtsordnung ist<sup>41</sup> und die Anwendungsvoraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 CISG<sup>42</sup> erfüllt sind. Eine Anwendung des UN-Kaufrechts jenseits dieser Voraussetzungen dürfte dagegen nur mit Zustimmung der Parteien in Betracht kommen.

Rechtsprechung, die sich mit der Anwendung des UN-Kaufrechts in DIS-Schiedsverfahren näher auseinandergesetzt hat, ist nicht ersichtlich. Der Verfasser hat in mehreren Schiedsverfahren die von den Parteien nicht in Frage gestellte Anwendung des UN-Kaufrechts erlebt. Alle Fälle waren allerdings dadurch gekennzeichnet, dass die Parteien entweder das Recht eines Vertragsstaates des UN-Kaufrechts gewählt hatten oder die engsten Verbindungen im Sinne des Art. 23.2 DIS-SchO zu einem Vertragsstaat des [103 ◀▶ 104] UN-Kaufrechts bestanden und die Anwendungsvoraussetzungen nach Art. 1 Abs. 1 CISG gegeben waren. Auf der gleichen Linie liegen die zahlreichen Entscheidungen des International Commercial Arbitration Court at the Chamber of Commerce and Industry of the Russian Federation<sup>43</sup> sowie anderer Schiedsgerichte.<sup>44</sup>

### **3. Schiedsordnung der deutsch-argentinischen Außenhandelskammer**

Die Schiedsordnung der deutsch-argentinischen Außenhandelskammer sieht für den Fall, dass die Parteien keine wirksame Rechtswahl getroffen haben, vor, dass das Schiedsgericht unter anderem „die am Geschäftssitz des Klägers und des Beklagten geltenden internationalen Übereinkommen“ anzuwenden hat, Art. 15 Abs. 2 argAHK-SchO.<sup>45</sup> Damit ist die Maßgeblichkeit des UN-Kaufrechts jedenfalls für die Konstellationen gewährleistet, dass - wie im Rechtsverkehr zwischen Argentinien und Deutschland typisch - die räumlich-persönlichen Anwendungsvoraussetzungen nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) CISG<sup>46</sup> vorliegen.

---

<sup>41</sup> Schmidt-Ahrens, in: Nedden/Herzberg, ICC-SchO, DIS-SchO, Praxiskommentar zu den Schiedsgerichtsordnungen, 2014, Art. 23 DIS-SchO Rn. 34.

<sup>42</sup> Siehe oben Fn. 18.

<sup>43</sup> Vgl. etwa die in CISG-online Nr. 1982, 1944, 1503, 1457, 1502, 1188, 1240, 1209 usw. veröffentlichten Schiedssprüche.

<sup>44</sup> Hamburger freundschaftliche Arbitrage, Yearbook Commercial Arbitration 1997, 57 ff.; Schiedsgericht Handelskammer Hamburg, Yearbook Commercial Arbitration 1997, 51 ff.; Schiedsgericht Handelskammer Hamburg, NJW 1996, S. 3229 ff.; Serbian Foreign Trade Court of Arbitration, CISG-online Nr. 1856; Schiedsgericht Handelskammer Stockholm, Stockholm Arbitration Report 2002:2, S. 45 ff.; vgl. ferner die Nachweise bei Ferrari, in: Anderson/Henschel, A Tribute to Joseph M. Lookofsky, 2015, S. 55 ff. (64 ff.).

<sup>45</sup> <http://www.ahkargentina.com.ar/negocios/tribunal-arbitral/>

<sup>46</sup> Niederlassungen der Parteien in verschiedenen Staaten, die beide Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts sind.

#### 4. Zwischenergebnis

Keine der vorstehend erörterten und keine der weiter untersuchten administrierten Schiedsordnungen<sup>47</sup> schließt von dem Sitz des Schiedsgerichts [104 ◀▶ 105] auf das anzuwendende Recht. Damit ist es – anders als bei staatlichen Gerichten<sup>48</sup> – für die Anwendung des UN-Kaufrechts unerheblich, ob sich der Sitz des administrierten Schiedsgerichts in einem Vertragsstaat des UN-Kaufrechts befindet oder nicht.<sup>49</sup> Theoretisch mag ein nationales Schiedsrecht zwar anderslautende zwingende Regeln vorschreiben; dafür konnte bislang allerdings kein Beleg aufgespürt werden.

Modernen Tendenzen entsprechend enthalten die Schiedsordnungen überwiegend eigene Rechtsanwendungsnormen („*voie directe*“),<sup>50</sup> so dass das Schiedsgericht nicht auf staatsvertragliches oder staatliches IPR zurückgreifen muss, um das anzuwendende Recht festzustellen. Soweit die Rechtsanwendungsnormen der Schiedsordnungen auch die Anwendung nicht-staatlichen Rechts („*rules of law*“) gestatten, ist der Einsatz des UN-Kaufrechts möglich, ohne dass die Bezüge zu einem Vertragsstaat im Sinne des Art. 1 Abs. 1 CISG<sup>51</sup> vorliegen müssen. Wenn hingegen - wie nach Art. 23.2 DIS-SchO - das Schiedsgericht mangels Rechtswahl der Parteien als anwendbares Recht nur eine staatliche Rechtsordnung bestimmen kann, bleibt das UN-Kaufrecht ausgeschlossen, wenn es nicht Teil dieser staatlichen Rechtsordnung ist oder die Anwendungsvoraussetzungen nicht gegeben sind.

#### IV. Ad-hoc-Schiedsgerichte

Außerhalb der administrierten Schiedsgerichtsbarkeit befindet das maßgebliche, in der Regel das am Sitz des Schiedsgerichts geltende staatliche Recht darüber, ob und in welchem Umfang die Parteien das anwendbare Sachrecht selbst wählen können und nach welchen Kriterien das

---

<sup>47</sup> Vienna Rules, Swiss Rules, LCIA Rules, Rules of the International Commercial Arbitration Court at the Chamber of Commerce and Industry of the Russian Federation, CIETAC Rules, SIAC Rules, AAA International Arbitration Rules, SCC Rules.

<sup>48</sup> Piltz, Internationales Kaufrecht, 2008, Rn. 2-6.

<sup>49</sup> Vgl. Ferrari, in: Anderson/Henschel, A Tribute to Joseph M. Lookofsky, 2015, S. 55 ff. (78); aA Knetsch, Das UN-Kaufrecht in der Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit, 2011, S. 64.

<sup>50</sup> Anders die Rules of the International Commercial Arbitration Court at the Chamber of Commerce and Industry of the Russian Federation.

<sup>51</sup> Sie oben Fn. 18; vgl. Janssen/Spilker, Contratto e impresa / Europa 2015, S. 44 ff. (55).

Recht zu ermitteln ist, soweit die Parteien das Recht nicht wählen durften oder keine Vereinbarung getroffen haben. [105 ◀▶ 106]

### **1. UNCITRAL-Rules**

Die 2010 revidierten UNCITRAL-Rules für ad-hoc-Verfahren<sup>52</sup> sehen in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 die Möglichkeit der Rechtswahl durch die Parteien vor. Im Unterschied zu der Vorgängerversion formuliert Art. 35 Abs. 1 Satz 1 nun ausdrücklich im Plural („*the rules of law*“) um klarzustellen, dass die Parteien auch mehrere Rechtssysteme und/oder nicht-staatliches Recht bestimmen können.<sup>53</sup> Dann ist nicht ersichtlich, warum die Parteien nicht auch wie nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 ICC-SchO und Art. 23.1 DIS-SchO das UN-Kaufrecht wählen können, selbst wenn Kontakte zu einem Vertragsstaat im Sinne des Art. 1 Abs. 1 CISG in dem konkreten Sachverhalt nicht gegeben sind, zumal die nach Art. 3 der *Haager Principles on Choice of Law in International Commercial Contracts* wählbaren „*rules of law*“ ebenfalls die Wahl des UN-Kaufrechts gestatten, ohne dass dessen Anwendungsvoraussetzungen gegeben sein müssen.<sup>54</sup>

Treffen die Parteien keine Vereinbarung, wendet das Schiedsgericht nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 UNCITRAL-Rules das Recht an, das „*es für geeignet erachtet.*“ Obwohl diese Formulierung insoweit ähnlich wie in Art. 21 Abs. 1 ICC-SchO lautet, unterscheiden sich die UNCITRAL-Rules von der ICC-SchO dadurch, dass das Schiedsgericht nach Art. 35 Abs. 2 Satz 1 UNCITRAL-Rules „*the law*“ und damit wie nach den ICC-Regeln bis zur Revision 2011 nur ein staatliches Rechtssystem wählen soll.<sup>55</sup> Die Rechtslage ist somit die gleiche wie nach Art. 23.2 DIS-SchO<sup>56</sup> und das UN-Kaufrecht ist nicht anwendbar, wenn es nicht Teil dieser staatlichen Rechtsordnung ist oder die Anwendungsvoraussetzungen des UN-Kaufrechts nicht gegeben sind. [106 ◀▶ 107]

### **2. § 1051 ZPO**

Soweit die Parteien nicht eine andere Schiedsordnung gewählt haben, gelten für ad-hoc-Schiedsgerichte mit Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens in Deutschland die §§ 1025 ff. ZPO,

---

<sup>52</sup> [http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral\\_texts/arbitration/2010Arbitration\\_rules.html](http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/2010Arbitration_rules.html).

<sup>53</sup> Schütze, *Institutional Arbitration*, 2013, UNCITRAL Rules Rn. 655; *Waincymer*, VJ 2010, S. 223 ff. (246).

<sup>54</sup> *Martiny*, *RabelsZ* 2015, S. 624 ff. (638).

<sup>55</sup> Schütze, *Institutional Arbitration*, 2013, UNCITRAL Rules Rn. 661; *Waincymer*, VJ 2010, S. 223 ff. (246).

<sup>56</sup> Siehe oben II-3-c.

§ 1025 Abs. 1 ZPO. Das anwendbare Recht regelt in diesem Fall § 1051 ZPO und nicht die Rom I-VO.<sup>57</sup>

Nach § 1051 Abs. 1 Satz 1 ZPO entscheidet das Schiedsgericht den Rechtsstreit nach „den Rechtsvorschriften“, die die Parteien bezeichnet haben. Die Parteien können danach auch das UN-Kaufrecht wählen.<sup>58</sup> Da die Parteien anders als nach Art. 3 Rom I-VO nicht auf die Wahl eines staatlichen Rechts beschränkt sind,<sup>59</sup> die Vorschrift auf Art. 28 Abs. 1 Satz 1 UNCITRAL-Modellgesetz beruht,<sup>60</sup> der gleichermaßen die Wahl mehrerer Rechtssysteme und/oder nicht-staatlichen Rechts ermöglicht,<sup>61</sup> und entgegenstehende Einwände insoweit nicht ersichtlich sind, können die Parteien ebenso wie bei den vorstehend dargestellten administrierten Schiedsgerichten<sup>62</sup> das UN-Kaufrecht auch wählen, wenn die Bezüge zu einem Vertragsstaat im Sinne des Art. 1 Abs. 1 CISG<sup>63</sup> nicht gegeben sind oder vertragsstaatliche Vorbehalte bestehen.

Soweit die Parteien dem Schiedsgericht die für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgeblichen Rechtsvorschriften nicht vorgeben, hat das Schiedsgericht das „Recht des Staates“ anzuwenden, zu dem der Verfahrensgegenstand die engsten Verbindungen aufweist, § 1051 Abs. 2 ZPO. Ebenso wie Art. 23.2 DIS-SchO beschränkt § 1051 Abs. 1 ZPO das **[107 ◀▶ 108]** Schiedsgericht auf die Wahl einer staatlichen Rechtsordnung.<sup>64</sup> Eine Anwendung des UN-Kaufrechts als Teil dieser staatlichen Rechtsordnung,<sup>65</sup> das heißt unter Beachtung der Anwendungsvoraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 CISG, ist unproblematisch. Wenn der Staat, dessen Recht nach § 1051 Abs. 2 ZPO anzuwenden ist, kein Vertragsstaat ist oder die Anwendungsvoraussetzungen des UN-Kaufrechts nicht vorliegen, ist das UN-Kaufrecht hingegen nicht anwendbar.<sup>66</sup>

---

<sup>57</sup> Hausmann, in: Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, 8. Aufl. 2015, Rn. 8.416, 8.414 f.; aA Man-kowski, RIW 2011, S. 30 ff.; McGuire, SchiedsVZ 2011, S. 257 ff.

<sup>58</sup> Schmidt-Ahrens/Höttler, SchiedsVZ 2011, S. 267 ff. (270).

<sup>59</sup> BT-Drucks. 13/5274, 52 rechte Spalte; Kronke, RIW 1998, S. 257 ff. (262); Hausmann, in: Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, 8. Aufl. 2015, Rn. 8.424; kritisch Münch, in: MüKo ZPO § 1051 Rn. 14.

<sup>60</sup> [http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral\\_texts/arbitration/1985Model\\_arbitration.html](http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/1985Model_arbitration.html)

<sup>61</sup> [http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral\\_texts/arbitration/1985Model\\_arbitration.html](http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/arbitration/1985Model_arbitration.html), Explanatory Note by the UNCITRAL Secretariat No. 39.

<sup>62</sup> Siehe oben II-3.

<sup>63</sup> Siehe oben Fn. 18.

<sup>64</sup> Hausmann, in: Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, 8. Aufl. 2015, Rn. 8.431; Schmidt-Ahrens/Höttler, SchiedsVZ 2011, S. 267 ff. (271); Sandrock, RIW 2000, S. 321 ff.

<sup>65</sup> Schmidt-Ahrens/Höttler, SchiedsVZ 2011, S. 267 ff. (271); vgl. Huber, Die Anwendung des UN-Kaufrechts durch Schiedsgerichte, in: Festschrift für Bernd von Hoffmann, 2011/12, S. 815 ff. (821).

<sup>66</sup> Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtsbarkeit, 3. Aufl. 2008, Rn. 1672.

Entscheidungen zu § 1051 Abs. 1 und 2 ZPO, die sich kritisch mit der Anwendung des UN-Kaufrechts und namentlich zu der Anwendung jenseits der Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 CISG<sup>67</sup> befassen, sind nicht ersichtlich.

## **V. Europäisches Übereinkommen über die Internationale Handelsschiedsgerichtbarkeit von 1961**

Das Europäische Übereinkommen über die Internationale Handelsschiedsgerichtbarkeit von 1961 (EuÜ), das in weitem Umfang insbesondere in Europa für Schiedsverfahren über internationale Handelsgeschäfte einschlägig ist und in Art. VII EuÜ das anwendbare Recht regelt, geht in seinem Geltungsbereich als Staatsvertrag den Rechtsanwendungsvorschriften sowohl der administrierten wie auch der ad-hoc-Schiedsgerichte grundsätzlich vor.<sup>68</sup>

Nach Art. VII EuÜ können die Parteien das anzuwendende „*Recht*“ vereinbaren. Andernfalls wendet das Schiedsgericht das „*Recht*“ an, auf das die maßgeblichen Kollisionsnormen hinweisen.<sup>69</sup> Da Art. VII EuÜ als mit [108 ◀▶ 109] Art. 21 ICC-SchO „*inhaltlich übereinstimmend*“ gewertet wird<sup>70</sup> und unter den in diesem Beitrag untersuchten Schiedsregeln Art. 21 ICC-SchO in weitestem Umfang die Anwendung des UN-Kaufrechts gestattet,<sup>71</sup> steht Art. VII EuÜ den gefundenen Ergebnissen nicht entgegen.<sup>72</sup> Aber auch soweit nach Art. VII Abs. 1 Satz 2 EuÜ eine unmittelbare Anwendung des UN-Kaufrechts nicht für möglich gehalten wird,<sup>73</sup> besteht kein Widerspruch zu den mangels Rechtswahl der Parteien diese Möglichkeit vorsehenden Schiedsregeln, da die Parteien mit der Vereinbarung einer Schiedsordnung dem Schiedsgericht weiterreichende Möglichkeiten eingeräumt haben.<sup>74</sup>

## **VI. Ergebnis**

Schiedssprüche werden in aller Regel nicht über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinaus bekannt gemacht. Veröffentlichungen von Entscheidungen staatlicher Gerichte zu den hier

---

<sup>67</sup> Siehe oben Fn. 18.

<sup>68</sup> *Hausmann*, in: Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, 8. Aufl. 2015, Rn. 8.411.

<sup>69</sup> Vgl. *Huber*, Die Anwendung des UN-Kaufrechts durch Schiedsgerichte, in: Festschrift für Bernd von Hoffmann, 2011/12, S. 815 ff. (819) zu den Wegen, die nach Art. VII Satz 2 EuÜ zum UN-Kaufrecht führen können.

<sup>70</sup> *Adolphsen*, in: MüKo ZPO Art. VII EuÜ Rn. 2.

<sup>71</sup> Siehe oben unter II-3-a.

<sup>72</sup> Teilweise zustimmend *Lohmann*, Parteiautonomie und UN-Kaufrecht, 2005, S. 72.

<sup>73</sup> So *Lohmann*, Parteiautonomie und UN-Kaufrecht, 2005, S. 74.

<sup>74</sup> Vgl. *Lohmann*, Parteiautonomie und UN-Kaufrecht, 2005, S. 76; *Sandrock*, RIW 1992, S. 785 ff.

erörterten Fragen der Anwendung des UN-Kaufrechts durch Schiedsgerichte sind nicht ersichtlich. Dieses Ergebnis widerlegt nicht die Relevanz und Aktualität dieser Fragen, da Fehlentscheidungen der Schiedsgerichte zum anwendbaren Recht kaum zu einer Aufhebung des Schiedsspruchs oder der Versagung der Anerkennung und damit zu einer Befassung durch staatliche Gerichte führen. Das empirische Material ist also sehr dürftig. Gleichwohl wird man nach den obigen Ausführungen zusammenfassen können:

1. Modernen Tendenzen entsprechend<sup>75</sup> ist es für die Anwendung des UN-Kaufrechts unerheblich, ob sich der Sitz des Schiedsgerichts in einem Vertragsstaat des UN-Kaufrechts befindet oder nicht. Im Gegenschluss folgt [109 ◀▶ 110] daraus, dass nicht ein stillschweigender Ausschluss des UN-Kaufrechts angenommen werden kann, weil sich der Ort des Schiedsverfahrens in einem Nichtvertragsstaat befindet.<sup>76</sup>
2. Soweit das Schiedsgericht nicht-staatliches Recht („*rules of law*“) berücksichtigen darf, ist das UN-Kaufrecht einsetzbar, ohne dass die Bezüge zu einem Vertragsstaat im Sinne des Art. 1 Abs. 1 CISG<sup>77</sup> vorliegen oder Vorbehalte der Vertragsstaaten berücksichtigt werden müssen. Dieses Ergebnis entspricht den nach Art. 3 der *Haager Principles on Choice of Law in International Commercial Contracts* wählbaren „*rules of law*“<sup>78</sup> und sollte einer konsistenten und breit angelegten Anwendung des UN-Kaufrechts förderlich sein.
3. Soweit das Schiedsgericht nur staatliches Recht („*the law*“) anwenden darf, bleibt das UN-Kaufrecht ausgeschlossen, wenn es nicht Teil dieser staatlichen Rechtsordnung ist und die Anwendungsvoraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 CISG nicht vorliegen.

### C. Entscheidungen der Schiedsgerichte zum UN-Kaufrecht

Eine Durchsicht der vorliegenden schiedsgerichtlichen Entscheidungen auf inhaltliche Aussagen lässt insbesondere zwei Schwerpunkte erkennen:

---

<sup>75</sup> Vgl. *Lionnet/Lionnet*, Handbuch der internationalen und nationalen Schiedsgerichtsbarkeit, 3. Aufl. 2005, S. 381; *Sandrock*, RIW 1992, S. 785 ff.

<sup>76</sup> Köhler, Das UN-Kaufrecht (CISG) und sein Anwendungsausschluss, 2007, S. 261; aA Staudinger/*Magnus* Art. 6 Rn. 37.

<sup>77</sup> Siehe oben Fn. 18.

<sup>78</sup> *Martiny*, *RabelsZ* 2015, S. 624 ff. (638).

Neben den bereits angesprochenen Schiedssprüchen zur Anwendung des UN-Kaufrechts<sup>79</sup> setzen sich viele Schiedssprüche mit dem stillschweigenden Ausschluss des UN-Kaufrechts auseinander. Im Wesentlichen liegen die Schiedssprüche auf der gleichen Linie wie die Entscheidungen der staatlichen Gerichte.<sup>80</sup> Namentlich wird in der Wahl des Rechts eines Vertragsstaates kein Ausschluss des UN-Kaufrechts gesehen. [110 ◀▶ 111]

Einen weiteren Schwerpunkt der schiedsrichterlichen Praxis befasst sich mit dem nach Art. 78 CISG anzuwendenden Zinssatz.<sup>81</sup> Während die staatliche Gerichtsbarkeit ganz überwiegend auf das nach dem einschlägigen IPR jeweils maßgebliche Subsidiärrecht zurückgreift, haben gerade die Schiedsgerichte einen bunten Strauß auch anderer Anknüpfungen entwickelt,<sup>82</sup> die sowohl die unmittelbare Anwendung des LIBOR, des Rechts der Währung, in der die Zahlung zu leisten ist, oder des Art. 7.4.9 *UNIDROIT-Principles* wie auch die mittelbare Verweisung in ein nationales Rechts aufgrund des Sitzes des Gläubigers, des Verkäufers oder des Käufers oder des Zahlungsortes umfassen.<sup>83</sup>

Ansonsten haben die Schiedsgerichte sich zu den unterschiedlichsten Fragestellungen geäußert und zur Klärung mancher Einzelfragen beigetragen.<sup>84</sup> Besondere „*highlights*“ sind unter den veröffentlichten Schiedssprüchen allerdings kaum auszumachen. Anders gewendet: Die Beiträge zur Fortentwicklung des UN-Kaufrechts<sup>85</sup> scheinen eher von den staatlichen Gerichten angestoßen zu werden. Wenn aber – wie eingangs ausgeführt<sup>86</sup> – staatliche Gerichte deutlich mehr als Schiedsgerichte aus einer nationalen Positionierung entscheiden, sollten sie bei der Anwendung des UN-Kaufrechts in besonderem Maße darauf bedacht sein, im Interesse

---

<sup>79</sup> Siehe oben unter II-3 und II-4.

<sup>80</sup> Vgl. etwa *Corte Cubana de Arbitraje Comercial Internacional*, CISG-online Nr. 2579; *ICC-Arbitration Cases CISG-online Nr. 2600, 2143, 1421, 1275, 843, 705*; *Ad hoc Arbitral Tribunal Florence*, CISG-online Nr. 124; *International Commercial Arbitration Court at the Chamber of Commerce and Industry of the Russian Federation*, CISG-online Nr. 1480, 1360, 1359, 1208, 979, 935, 893, 892, 115; *Serbian Foreign Trade Court of Arbitration*, CISG-online Nr. 2358; *Tribunal of International Commercial Arbitration, Ukrainian Chamber of Commerce & Trade*, CISG-online Nr. 2556. Vgl. ferner *Ferrari*, in: *Anderson/Henschel, A Tribute to Joseph M. Lookofsky*, 2015, S. 55 ff. (66 ff.).

<sup>81</sup> Näher dazu *Lu Song*, ULR 2007, S. 719 ff. und *Knetsch*, *Das UN-Kaufrecht in der Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit*, 2011, S. 151 ff.

<sup>82</sup> Vgl. *Janssen/Spilker*, *Contratto e impresa / Europa* 2015, S. 44 ff. (69 f.).

<sup>83</sup> Näher dazu *Knetsch*, *Das UN-Kaufrecht in der Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit*, 2011, S. 151 ff.

<sup>84</sup> Ausführlich *Knetsch*, *Das UN-Kaufrecht in der Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit*, 2011.

<sup>85</sup> Vgl. etwa die Urteile zur wesentlichen Vertragsverletzung (zuletzt BGH Urt. v. 24.9.2014 - VIII ZR 394/12, NJW 2015, S. 867 ff.), zur Orientierung der „Üblichkeit“ im Sinne des Art. 35 Abs. 1 Buchst. a CISG an den Standards des Verkäufers (BGH Urt. v. 8.3.1995 - VIII ZR 159/94, NJW 1995, S. 2099 ff.) und zur Beweislast (BGH Urt. v. 9.1.2002 - VIII ZR 304/00, NJW 2002, S. 1651 ff.).

<sup>86</sup> Siehe oben unter I.

einer international einheitlichen Anwendung des UN-Kaufrechts und im Sinne einer internationalen Akzeptanz nationaler Gerichtsentscheidungen extensiver Auslegung und Rechtsfortbildung eher Grenzen zu setzen und sich an den Wortlaut des UN-Kaufrechts halten. [111 ◀▶ 112]

#### D. Vertragliche Vereinbarung eines Schiedsgerichts

Am 25.03.2015 hat der BGH entschieden, dass das wirksame Zustandekommen prozessrechtlich geprägter Abreden wie Gerichtsstandsklauseln ungeachtet ihrer Erwähnung in Art. 19 Abs. 3 und Art. 81 Abs. 1 CISG nicht nach dem UN-Kaufrecht zu beurteilen ist.<sup>87</sup>

Diese Aussage dürfte nach ihrem Wortlaut auch auf Schiedsklauseln übertragbar sein und steht im Widerspruch zu einem deutlichen Teil der Literatur<sup>88</sup> und insbesondere der gerichtlichen Praxis im In- und Ausland, die die Einigung auf - nicht die Zulässigkeit von - Gerichtsstands-<sup>89</sup> und Schiedsgerichtsabreden<sup>90</sup> in UN-Kaufverträgen überwiegend nach dem UN-Kaufrecht beurteilt.<sup>91</sup> Aus Sicht des Praktikers bleibt zu wünschen, dass die Entscheidung des BGH eng interpretiert wird,<sup>92</sup> ein Einzelfall oder [112 ◀▶ 113] jedenfalls auf die Prorogation staatlicher Gerichte reduziert bleibt und das Zustandekommen einer Vereinbarung zur Zuständigkeit von Schiedsgerichten, die in einem dem UN-Kaufrecht unterliegenden Vertrag formuliert wird, abgesehen von Gültigkeitsaspekten, die nach Art. 4 Satz 2 Buchst. a CISG

---

<sup>87</sup> BGH Ur. v. 25.03.2015 -VIII ZR 125/14, CISG-online Nr. 2588 = MDR 2015, S. 634 = RIW 2015, S. 445 ff. = IHR 2015, S. 157 ff. = DB 2015, S. 1898; kritisch dazu Fogt, *The American Review of International Arbitration*, 2015, S. 365 ff. (397 f.).

<sup>88</sup> Ausführlich Fogt, *The American Review of International Arbitration*, 2015, S. 365 ff. (380 ff.).

<sup>89</sup> OLG Düsseldorf Ur. v. 22.7.2014 - I-4 Sch 8/13, IHR 2015, S. 18 (21); OLG Celle Ur. v. 24.7.2009 - 13 W 48/09, IHR 2010, S. 81 (83); OLG Braunschweig Ur. v. 28.10.1999 - 2 U 27/99, CISG-online Nr. 510; Superior Court of Justice Ontario Ur. v. 28.10.2005 - 03-CV-261424CM 3, CISG-online Nr. 1139; Cour de Cassation Ur. v. 16.7.1998 - 1309 P, CISG-online Nr. 344; Cour d'Appel de Paris Ur. v. 13.12.1995, CISG-online Nr. 312; Tribunale di Rovereto Ur. v. 21.11.2007 - 914/06, CISG-online Nr. 1590; United States District Court, Eastern District of California, Ur. v. 21.1.2010 - CV F 09-1424 LJO GSA, CISG-online Nr. 2089; United States Court of Appeals for the 9th Circuit, Ur. v. 5.5.2003, IHR 2003, S. 295 (296); Cámara Nacional de Apelaciones en lo Comercial - Sala E, Buenos Aires Ur. v.14.10.1993, CISG-online Nr. 87; aA Kantonsgericht Zug Ur. v. 11.12.2003, IHR 2005, S. 119 (120).

<sup>90</sup> OLG Frankfurt Ur. v. 26.6.2006 - 26 Sch 28/05, IHR 2007, S. 42 (44); OLG Stuttgart Ur. v. 15.5.2006 - 5 U 21/06, IHR 2007, S. 72; LG Hamburg Ur. v. 19.6.1997 - 302 O 223/95, CISG-online Nr. 283; Schiedsgericht Handelskammer Hamburg Schiedsspruch v. 21.6.1996, CISG-online Nr. 465; Tribunal Supremo Ur. v. 17.2.1998 - 2977/1996, CISG-online Nr. 1333; Rechtbank Rotterdam Ur. v. 29.12.2010 - 354234 / HA ZA 10-1521, CISG-online Nr. 2180; Rechtbank Arnhem Ur. v. 17.1.2007 - 146453 / HA ZA 06-1789, CISG-online Nr. 1476; ICC Arbitration Case No. 10329 of 2000, CISG-online Nr. 1173; United States District Court, Southern District of New York, Ur. v. 14.4.1992, CISG-online Nr. 45.

<sup>91</sup> Vgl. zu den verschiedenen Meinungen Janssen/Spilker, *Contratto e impresa / Europa* 2015, S. 44 ff. (64 ff.).

<sup>92</sup> Siehe dazu Magnus, *ZEuP* 2017, S. 140 ff. (156 f.).

ausdrücklich ausgenommen sind, und vorbehaltlich nach Art. 90 CISG beachtlicher Regelwerke,<sup>93</sup> ansonsten so wie der materielle Teil des Kaufvertrages einheitlich nach dem UN-Kaufrecht beurteilt wird.

Ungeachtet der Qualifizierung einer Prorogationsabrede als materiell- oder verfahrensrechtlicher Regelung bestimmt das UN-Kaufrecht an keiner Stelle, dass nur materiellrechtliche, nicht aber Regelungsinhalte in seinen Geltungsbereich fallen, die aus nationaler Sicht verfahrensrechtlich eingeordnet werden. Als internationales Regelwerk ist das UN-Kaufrecht ohne Verwendung nationaler Schemata und Schablonen aus sich heraus auszulegen und allein aus der Perspektive des UN-Kaufrechts zu beurteilen, welche Rechtsfragen von ihm erfasst werden und welche nicht. Bedenken systematisch-dogmatischer Art gegen die Subsumtion des Zustandekommens von Schiedsabreden unter das UN-Kaufrecht sind daher nicht zwingend. Die Praxis wird jedenfalls begrüßen und der Gedanke des Art. 3 Abs. 2 CISG vermittelt dazu eine analogiefähige Grundlage, wenn ein dem UN-Kaufrecht unterliegender Vertrag nicht „zerrissen“ und das Zustandekommen der in ihm getroffenen Regelungen einschließlich einer Schiedsabrede einheitlich nach dem UN-Kaufrecht beurteilt wird. **[113 ◀]**

---

<sup>93</sup> Piltz, Internationales Kaufrecht, 2008, Rn. 2-130.